

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus in Vereinsträgerschaft des Landessportbundes Thüringen e.V. vom 04.06.2015

1. Zuwendungszweck | Rechtsgrundlage

Der Landessportbund Thüringen (LSB) als Bewilligungsstelle gewährt auf der Grundlage des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie aus Mitteln des Freistaates Thüringen, Zuwendungen an Sportvereine, Kreis-/ Stadtsportbünde (KSB/SSB) und Sportverbände. Die Finanzierungshilfen werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattung an Sportanlagen und Vereinsräumen in Vereinsträgerschaft zur Verfügung gestellt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens entsprechend der Bedarfspriorität und sportfachlicher Gesichtspunkte im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Fördermittel können im Wege der Projektförderung gewährt werden für:

- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen, Sanierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmungen;
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, wobei Um- und Erweiterungsvorhaben (z.B. Aufstockung oder Anbauten) den Vorrang vor Neubauten haben;
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten sowie Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude / Räumlichkeiten mit dem Ziel der Nutzung für den organisierten Sport;
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Erstaussstattungen, die das Sporttreiben in der Sportstätte überhaupt erst ermöglichen (u.a. bei Bezug von Ersatzneubauten bzw. aufgrund anderweitig begründeter Nutzung von neuen Sportanlagen);
- festinstallierte(s) und ausschließlich in der geförderte Sportstätte zu nutzendes langlebige(s) Sportgerät bzw. -technik;
- ausschließlich für die geförderte Sportstätte zu nutzende Servicegeräte zur Wartung und langfristigen Pflege der genutzten Sportanlage;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstaussstattungen im Zusammenhang mit einer beantragten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten.

Sportstätten sollen in der Regel in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportverbände sowie den DIN- und EN-Normen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Auf die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen ist dabei besonders zu achten. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, deren Gesamtkosten weniger als 7.500,00 EUR betragen (Bagatellgrenze);
- Maßnahmen, die bereits vor Abschluss eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages (zwischen dem LSB und dem Sportverein / -verband) ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle begonnen worden sind (vgl. auch Nr. 4);
- kommerziell genutzte Räume und Anlagen (u. a. Gaststätten);
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung; Frühjahrsinstandsetzungen
- Ortsunabhängige bzw. mobil einsetzbare Verbrauchsmaterialien, Ausrüstungsgegenstände sowie Spiel-, Sport- und Trainingsgeräte (u. a. Bälle, Trikots)
- Straßen bzw. öffentliche Zugangswege, Wohnungen, Garagen für zugelassene Kraftfahrzeuge (u. a. PKW, Busse);
- PKW-Stellplätze (Kostengruppe 524 der DIN 276), ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung festgesetzte Mindestanzahl behindertengerechter PKW-Stellplätze
- Aufwendungen für den Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken (Kostengruppe 100 – 120 der DIN 276)
- Aufwendungen für Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten (Kostengruppe 130 der DIN 276);
- Kosten für die öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220 der DIN 276);
- Aufwendungen für „Kunst am Bau“ (Kostengruppe 620 der DIN 276) und Künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750 der DIN 276);
- Kosten für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 der DIN 276)
- Kosten für die Haftpflicht- und Bauwesenversicherung (Kostengruppe 775 der DIN 276);
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem kommerziellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden;
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, KSB/SSB und Sportverbände des LSB. Sie müssen am Beginn eines Jahres, für das der Förderbedarf angemeldet wird, dem LSB mindestens zwei Jahre angehören. Sportvereine müssen entsprechend der Zuwendungsordnung des LSB einen Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und einen Jahresbeitrag als Regelbeitrag in einer Höhe von mindestens 36 Euro bei Erwachsenen erheben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der Sportverein, KSB/SSB bzw. Sportverband muss selbst Träger aller beantragten Baumaßnahmen sein

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlicher Bedarf vorliegt. Die Förderfähigkeit ist gegeben, wenn die Vereinbarkeit mit einer aktuellen kommunalen Sportstättenentwicklungsplanung nachgewiesen werden kann.
- Zuwendungen werden nur für solche Empfänger ausgereicht, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Empfänger muss auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Errichtung, Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Die Gesamtfinanzierung, - mit Ausnahme der beantragten LSB-Fördermittel -, muss nachweislich gesichert sein. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Vermessung und Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Der LSB kann im Einzelfall mit Zustimmung des für den Sport zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen Ausnahmen zulassen.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Entsprechende Genehmigungen sind vorzulegen bzw. der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung darzustellen.
- Die zu fördernde Sportanlage sollte mindestens schon fünf Jahre im Eigentum / Erbbaurecht oder in Pacht, Miete oder Nutzung des antragstellenden Sportvereins / -verbandes stehen. Im Rahmen von Vereinsfusionen, -neugründungen sowie bei der Erweiterung vorhandener Sportanlagen aufgrund von Vereins- bzw. Mitgliederentwicklung, kann dahingehend auf Basis einer Einzelfallentscheidung zugunsten des Antragstellers entschieden werden.

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter/ Mieter/ Nutzer der Sportanlage ist. Bei Eigentümern und Erbbauberechtigten ist nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen die dingliche Sicherung erforderlich. Der Erbbaurechtsvertrag, Pacht-, Miet-, Nutzungsvertrag muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung abgeschlossen sein und er soll die Option auf Fortführung enthalten;
- sein Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet;
- er die Folgekosten nachweislich erbringen kann;
- er die erforderlichen Eigenleistungen erbringt (vgl. Nr. 5).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie betragen in der Regel:

- bei Gesamtkosten von 7.500 EUR bis 100.000 EUR bis zu 40 v. H.
- bei Gesamtkosten ab 100.001 EUR bis zu 30 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Abweichung zu den o.g. Förderhöhen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung (Beschluss) des Gesamtpräsidiums des LSB (u.a. bei unvorhersehbaren Schadensereignissen oder Katastrophenfällen). In diesem Fall ist jedoch stets das zuständige Ministerium im Vorfeld zu beteiligen.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Sportvereinen / -verbänden erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollten 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den Bau leitenden Architekten oder durch einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger hat - unabhängig von seiner unentgeltlichen Arbeitsleistung - das Vorhaben mit mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln des Vereins finanziell zu sichern.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die aktuell gültigen Vergabeordnungen (VOF, VOB, VOL) einzuhalten. Weiterführende Regelungen werden in den privatrechtlichen Zuwendungsverträgen getroffen, die zwischen dem LSB und dem Sportverein / -verband vor Beginn der Maßnahme abzuschließen sind.

Die Baunebenkosten sollten in der Regel einen Anteil von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 600 nicht überschreiten.

Die geförderten Sportstätten unterliegen einer Zweckbindung. Diese beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage. Sie endet bei der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 410 EUR nach zwei Jahren, über 410 EUR nach 5 Jahren, bei Modernisierungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nach 15 Jahren sowie bei Neubaumaßnahmen nach 20 Jahren.

Die Verwendung der geförderten Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch den LSB.

Sollte die Anlage vor Ablauf der Zweckbindung aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, ist die Zuwendung unter Berücksichtigung eines prozentualen Abschlags zzgl. Zinsen (gegenwärtig i. H. v. 6 v. H. nach § 247 BGB) zurückzuzahlen, soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Die Höhe des Abschlags bemisst sich anhand der Formel:

$$\frac{\text{Zuwendungsbetrag} \times \text{Nutzungsdauer}}{\text{Dauer der Zweckbindung}}$$

Dabei wird die Nutzungsdauer jeweils halbjährlich abgerundet. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

7. Verfahren

7.1 Anmeldeverfahren

Projekte, für die eine Zuwendung erwartet wird, sind von den Sportvereinen / -verbänden zunächst anzumelden. Vor der Förderanmeldung hat der Sportverein mit dem zuständigen KSB/SSB die grundsätzlichen Voraussetzungen des Projekts zu klären.

Die Anmeldung eines Fördervorhabens erfolgt federführend durch die Sportvereine / -verbände mithilfe eines Vordruckes (Anlage) über die Gemeinde und den Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sowie dem KSB/SSB und dem Sportfachverband beim LSB bis zum 01.

Oktober für das Folgejahr. Dabei obliegt es den Anmelder sicherzustellen, dass die Anmeldung sowohl vollständig, termingemäß als auch mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen (Stellungnahmen) beim LSB eingereicht wird.

Ablauf der Förderanmeldung:

1. Die Gemeinde prüft die eingereichte Anmeldung, plant ggf. eine Mitfinanzierung und reicht die Anmeldung samt einer fachlichen Stellungnahme an den Landkreis / die kreisfreie Stadt weiter (bzw. Rücklauf an den Anmelder).
2. Der Landkreis / die kreisfreie Stadt prüft die Anmeldung, erklärt, ob die Sportstätte bzw. -anlage Bestandteil der Sportstättenentwicklungsplanung ist und vergibt eine Prioritätsstufe gemäß dem bestehenden Prioritätenkatalog. In diesem Prozess beteiligt er / sie den zuständigen KSB/SSB und prüft parallel dazu die Möglichkeit einer Mitfinanzierung.
3. Der Landkreis / die kreisfreie Stadt (bzw. der Anmelder) leitet die Anmeldungen samt einer fachlichen Stellungnahme an den jeweiligen KSB/SSB für ein eigenständiges sportfachliches Votum weiter.
4. Der Anmelder informiert den jeweiligen Sportfachverband über das geplante Projekt und holt sich die notwendige sportfachliche Stellungnahme ein.
5. Der KSB/SSB (bzw. der Anmelder) reicht die vollständigen Unterlagen der Förderanmeldung bis spätestens zum **01. Oktober** beim LSB ein.

7.2 Antragsverfahren

Nach einer sportfachlichen Bewertung aller Anmeldungen und der abschließenden Entscheidung in dem für Sport zuständigen Ministerium, fordert der LSB diejenigen Sportvereine / -verbände zur Antragstellung auf, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel eine Aussicht auf Förderung haben.

Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag nach Formblatt sind dann folgende Unterlagen beizufügen:

- Anlage 1:** Vereinsregisterauszug mit Vereinsdaten, Angaben über die vertretungsberechtigten Vereinsmitglieder, Kopie der eingetragenen Satzung;
- Anlage 2:** bei Eigentum Grundbuchauszug; ansonsten Erbbaurechts-, Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag mit einer Restnutzungsdauer von mindestens der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 6);
- Anlage 3:** Ausführliche Baubeschreibung/ Erläuterungsbericht der Baumaßnahme:
- Veranlassung, Zweck der Maßnahme, Kapazität, Nutzung
 - Lage- und Beschaffenheit des Baugeländes (sofern zutreffend)
 - Bau- und Ausführungsart mit Erläuterungen der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen
 - Einhaltung der DIN/EN-Normen sowie sonstiger Richtlinien für den Sportstättenbau
 - positive Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (sofern gem. ThürBO erforderlich)
- Anlage 4:** Lageplan, Übersichtsplan bzw. Skizzen mit detaillierten Einzeichnungen des Projekts

- Anlage 5:** Nur bei Neubauten: Bauzeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Raumberechnung nach **DIN 277** (Hochbauten), Außenanlagenplan M 1:500
- Anlage 6:** Kostenermittlung in Form einer Kostenberechnung nach **DIN 276** (Hochbauten) bis in die 3. Ebene; bei kleineren Vorhaben¹ ohne Planungs- bzw. Ingenieurbüro jeweils mindestens drei vergleichbare Kostenangebote;
- Anlage 7:** Finanzierungsplan, bestehend aus einer Berechnung der mit dem Anwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sowie einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung. Der Finanzierungsplan muss nachvollziehbar und schlüssig sein. Sofern Leistungen Dritter (bspw. Sponsoren) oder beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Fördermittel (Landkreise oder Kommune, andere Landesprogramme oder EU-Programme) in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Nachweise oder Inaussichtstellungen unter Berücksichtigung von Nr. 5 der LSB-Förderrichtlinie beizufügen.

Weiterhin sind bei LSB-Zuwendungen, die 50.000 EUR übersteigen, nach Anforderung beizufügen:

- Anlage 8:** Berechnung der Folgekosten des Projekts sowie Darlegung, in welcher Form die Folgekosten in den kommenden Jahren aufgebracht werden sollen
- Anlage 9:** Gegenüberstellung der Betriebskosten vor und nach Beendigung der Maßnahme;

Bei Baumaßnahmen, die die Energiebilanz einer Sportanlage tangieren, ist eine Energieberatung notwendig. Bei Baumaßnahmen mit einer LSB-Förderung von über 50.000 EUR, die die Energiebilanz einer Sportanlage tangieren, ist die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten und ein Energiebedarfsausweis gemäß § 18 EnEV im Verwendungsnachweis zu erbringen.

Im Rahmen des Förderverfahrens können seitens des LSB weitere Unterlagen abgefordert werden.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsstelle ist der LSB. Detaillierte Festlegungen zur Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Fördermittel sowie zu sonstigen Nebenbestimmungen werden auf der Basis der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Die Fördermittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlung anteilig benötigt werden. (sog. 2-Monats-Frist)

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu gewährleisten und dem LSB spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Anwendungszwecks (Zuwendungszeitraum) die **Gesamtkosten** nachzuweisen.

¹ Darunter zählen u.a. Vorhaben, die durch den Bauherrn technisch überschaubar sowie nicht auflage- bzw. baugenehmigungspflichtig sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss **alle** mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen. Aus der Belegübersicht müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung entsprechend der Gliederung des Finanzplanes ersichtlich sein. Zusätzlich ist ein Sachbericht zu fertigen.

Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine einfache Fotodokumentation über den baulichen Zustand vor und nach dem Bauvorhaben beizufügen.

8. Übergangsvorschriften

Für Projekte, wofür der LSB Fördermittel vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie ausgereicht hat, gilt die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus in Vereinsträgerschaft des Landessportbundes Thüringen e.V. vom 23.10.2013.